

Kindertagesstätte Taka-Tuka-Land

Im Schmidgarten 4 * 67366 Weingarten * Tel.: 06344 / 3414

Email: kita-weingarten@t-online.de



Kindertagesstätten-Vertrag

Zwischen dem Träger der Kindertagesstätte
Und
Den Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten

Vater: Name _____
Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Beruf _____
Arbeitgeber _____

Wohnhaft in _____

Tel. privat _____ Dienst: _____

Familienstand: verheiratet geschieden getrennt lebend alleinstehend
 eheähnliche Gemeinschaft

Mutter: Name _____
Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____
Beruf _____
Arbeitgeber _____

Wohnhaft in _____

Tel. privat _____ Dienst: _____

Familienstand: verheiratet geschieden getrennt lebend alleinstehend
 eheähnliche Gemeinschaft

Geschwister : Name: _____ Geb. Datum: _____
Name: _____ Geb. Datum: _____
Name: _____ Geb. Datum: _____
Name: _____ Geb. Datum: _____

Sorgeberechtigt sind _____

Des Kindes: Familienname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Bekenntnis _____

Staatsangehörigkeit _____

Wohnhaft in _____

Wird folgender Vertrag geschlossen

Der Träger nimmt das Kind _____

Zum regelmäßigen Besuch ab _____ in der Kindertagesstätte auf.

Name und Anschrift des Arztes/ der Ärzte: _____

_____ Tel. Nr. _____

Krankenkasse _____

Versichert
bei _____

Letzte Tetanusimpfung _____

Impfungen: _____

Überstandene Kinderkrankheiten: _____

Hepatitisimpfung: ja nein

Das Kind wird abgeholt von:

Name: _____ Tel. Nr. _____

Name: _____ Tel. Nr. _____

Name: _____ Tel. Nr. _____

Name: _____ Tel. Nr. _____

Im Notfall ist zu benachrichtigen/ erreichbar:

_____ Tel. Nr. _____

_____ Tel. Nr. _____

Das Kind muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund der Landesbestimmungen für den Besuch der Kindertagesstätte erforderlich sind.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- das pädagogische Konzept
- die Kindertagesstätten- Ordnung

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten versichern, dass sie die Kindertagesstättenordnung empfangen haben und verpflichten sich zur Einhaltung.

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten erklären sich bereit,

- das Bildungs- und Erziehungsgebot der Kindertagesstätte zu achten und nach Kräften dazu beizutragen
- zum regelmäßigen Besuch von Elternaktivitäten
- zum Gespräch mit den Erziehern/ innen
- sich an der Gestaltung des Kitalebens zu beteiligen, dazu gehört die Mitarbeit bei Festen, Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen,...

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten melden Ihr Kind zu folgenden Betreuungszeiten an und verpflichten sich diese einzuhalten,

- Teilzeit- Betreuung
- Ganztagesbetreuung (Berufstätigkeit beider Elternteile, sozial/familiäre Gründe)
- Schulkindbetreuung (Berufstätigkeit beider Elternteile, sozial/familiäre Gründe)

Die Elternbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vom Land übernommen. Für den Besuch der Krippe und der Schulkindbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Für das Mittagessen wird vom Träger der Einrichtung ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf alle Angebote in der Kindertagesstätte, wie auch Aktivitäten außerhalb, wie z.B. Wanderungen, Waldtage, Ausflüge, Feste, ... Diese umfasst auch Wege von und zur Kindertagesstätte.

Die Haftpflichtversicherung, schließt den Aufenthalt in der Einrichtung gemeinsame Unternehmungen und Veranstaltungen, auch außerhalb der Kindertagesstätte mit ein. Für Schäden, die Ihr Kind Dritten zufügt, haftet der Träger nicht. Bei Beschädigung oder Verlust von mitgebrachten Gegenständen, wird keine Haftung übernommen, das Gleiche gilt auch für Kleidung und Wertgegenstände.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe Ihres Kindes und erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten oder die Beauftragten (schriftliche Mitteilung notwendig).

In der Kita werden Aufnahmen erstellt für die Portfolioarbeit, Konzeption, zum veröffentlichen in lokalen Presseberichten über die Einrichtung und zum Vorführen auf Elternabende oder anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten willigen in das Verbreiten von Aufnahmen, auf den Ihr Kind oder auch die selbst zu sehen sind, zu den oben genannten Zwecken ein.

Besondere Hinweise zur körperlichen/ geistigen Entwicklung des Kindes (Krampfleiden, Allergie,.....)

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten verpflichten sich die Belehrung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass Ihrem Kind im Bedarfsfall Zecken entfernt werden dürfen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie z.B. Sommerfest, Sankt Martin, Weihnachtsfeiern o.ä. die mit Eltern, Großeltern etc. stattfinden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass Ihr Kind bei Ausflügen o.ä. mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privatem Pkw fahren darf.

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass Ihr Kind am Verzehr von mitgebrachten oder in der Kita zubereiteten Speisen teilnehmen darf.

Die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass eine Kooperation mit der Schule stattfindet.

Der Kindertagesstätten- Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Kindergartenvertrag endet:

- Mit der Schulpflicht des Kindes
- Mit der Kündigung durch die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten oder den Träger
- Wenn nach einer Eingewöhnungsphase, die Erzieherinnen aus pädagogischer Sicht den Aufenthalt nicht als förderlich erachten.

Die Kündigung des Vertrages durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erfolgt durch schriftliche Abmeldung. Sie unterliegt einer Frist von vier Wochen vor der regulären Abmeldung.

Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- Nichtbeachtung des Vertrages und der Kindertagesstättenordnung der Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung
- Zahlungsrückstand über 2 Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- Nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung

Der Träger kann ohne eine Frist den Vertrag kündigen, wenn schwerwiegendes Fehlverhalten zu Grunde liegt.

Wichtige Änderungen zu den vorgenannten Punkten werden der Einrichtung umgehend mitgeteilt.

Ort....., den.....

Unterschrift Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten

Unterschrift Trägervertreter

